

Kurztitel

Arzneimittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 185/1983 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 748/1988

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

16.02.1994

Text

§ 54. Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist, bedarf nicht der Zulassung gemäß § 53, wenn sie

1. für zugelassene Arzneyspezialitäten betrieben wird,
2. in Druckschriften erfolgt,
3. den gesamten Text der Gebrauchsinformation enthält und
4. neben dem Warnhinweis gemäß § 52 nur Elemente der Kennzeichnung und einzelne Sätze aus der Gebrauchsinformation enthält.